

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate,
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf
Vergnügen besonderer Art im Gebiet der
Universitätsstadt Gießen
vom 01.09.2011 ¹⁾**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Universitätsstadt Gießen erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

1. das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
2. das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
3. den Besuch von Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

**§ 3
Steuerbemessung ²⁾**

(1) Die Steuer bemisst sich

1. im Falle des § 2 Nr. 1 nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
2. im Falle des § 2 Nr. 2 nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

(2) Im Falle des § 2 Nr.3 bemisst sich die Steuer nach dem Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Wenn kein Entgelt erhoben wird, bemisst sie sich nach der Gesamtfläche der für die Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch

wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 4 **Steuersätze** ^{2),3)}

(1) Im Falle des § 2 Nr. 1 beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

20 v. H. der Bruttokasse,

2. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

20 v. H. der Bruttokasse,

3. für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

12 v. H. der Bruttokasse,

höchstens 50,00 €,

4. für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

12 v. H. der Bruttokasse,

höchstens 25,00 €,

5. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

30 v. H. der Bruttokasse,

höchstens 350,00 €.

(2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

(3) Die Steuer beträgt im Falle des § 2 Nr. 2 je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 €.

(4) Die Steuer beträgt im Falle des § 2 Nr. 3

1. 30 v. H. des Entgeltes,

2. wenn kein Entgelt erhoben wird, je angefangene 10 m² und Veranstaltungstag 3,00 €.

(5) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Nr. 1 gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit ^{2),3)}

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen (Steuergläubiger) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an den Steuergläubiger zu entrichten.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und nach Abs. 2 und 4 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Universitätsstadt Gießen geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

- (6) In den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 gilt der Steuerbescheid bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 8

Verfahren bei der Besteuerung der Spielapparate nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Universitätsstadt Gießen betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder 5 beantragt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 01.10.2008 zum 31. Dezember 2011 außer Kraft.

- 1) Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 27.12.2011.
- 2) § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 geändert, § 7 Abs. 2 Satz 3 aufgehoben und Abs. 3 Satz 2 geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 17.12.2015 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und „Gießener Anzeiger“ am 19.12.2015)
- 3) § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 17.11.2022 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und „Gießener Anzeiger“ am 03.12.2022.)